

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Stahlhandel Bartoczewitz GmbH (Verkaufs- und Lieferbedingungen)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Käufer“).

1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

1.3 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

1.4 Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Bedingungen der Preisliste des beauftragten Lieferwerks.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung von Telefaxen oder durch E-Mail gewahrt.

2.2 Ein Vertragsabschluss kommt zustande, wenn der Käufer unser Angebot mündlich oder schriftlich als Auftrag bestätigt oder unserer Auftragsbestätigung nicht kurzfristig widerspricht.

2.3 Gegenüber unseren Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, technische Daten oder Produktbezeichnungen) sowie dessen Darstellungen (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) behalten wir uns Änderungen vor, soweit dadurch die Qualität des Liefergegenstandes verbessert (insbesondere im Fall von Nachfolgeprodukten) oder dieser nicht wesentlich geändert wird und die Änderungen oder Abweichungen für den Käufer zumutbar sind.

2.4 Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind, soweit sie von den DIN/EN-Normen oder der geltenden Vereinbarung für zulässig erachtet werden, als vertragsgemäße Leistung zu behandeln. Für die Berechnung sind die beim Versand festgestellten Gewichte, Maße und Stückzahlen maßgebend. Wir sind berechtigt, das Gewicht ohne Wägung nach Norm (theoretisch) zzgl. 2,5% (Handelsgewicht) zu ermitteln. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverriegelung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung.

2.5 Wir behalten uns Eigentum und Urheberrecht an allen Unterlagen (insbesondere Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Rechnungs- sowie sonstige Vertrags- und Lieferunterlagen) vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

2.6 Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung

3. Preise

3.1 Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, gelten alle Preise ab Lager Hennigsdorf, also zuzüglich Fracht, Verpackung, Porto, Versicherung, Zoll und sonstigen Versandkosten sowie zuzüglich anfallender Umsatzsteuer.

3.2 Für die Preisfindung gilt die aktuelle Preisliste oder eine individuelle Verhandlung.

3.3 Von uns auszustellende Dokumente, zu deren Bereitstellung wir nicht gesetzlich verpflichtet sind (Werkzeugnisse etc.), werden gesondert in Rechnung gestellt. Die vom Käufer benötigten Dokumente hat dieser spätestens mit der Bestellung bekannt zu geben.

3.4 Ausgewiesene Transportkosten setzen gewöhnliche Verfrachungsverhältnisse und normale unbehinderte Transportverhältnisse voraus. Nicht auf uns zurückzuführende Mehrkosten durch Erschwerung der Verfrachungs- und Transportverhältnisse oder durch die Beschaffenheit des Gutes trägt der Käufer, dasselbe gilt für Fehlfrachten.

3.5 Wir behalten uns Preisänderungen vor, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als ein Monat liegt (Preisbindung); dann gilt unser am Tag der Lieferung gültiger Preis oder wird neu verhandelt.

4. Zahlung, Verrechnung, Fälligkeit und Leistung

4.1 Geltende Zahlungsvereinbarungen werden bereits mit Angebot oder Auftragsbestätigung festgelegt und gelten als vereinbart. Bei Zahlungszielen mit Tagesangabe gilt als erster Tag das Rechnungsdatum. Zahlungen erfolgen prinzipiell an die auf der Rechnung angegebenen Bankverbindungen mit dem Hinweis auf Rechnungs- und Kundennummer.

Bei Bargeschäften erfolgt die sofortige Zahlung mit Bargeld oder EC-Karte (nur im Hause möglich). Bei Kartenzahlung ist ein Mindestrechnungsbetrag von 20,00 € brutto einzuhalten. Andernfalls können 1,50 € Bearbeitungsgebühr für den Geldtransfer erhoben werden.

4.2 Order- bzw. Verrechnungsscheck werden als Zahlungsmittel nicht anerkannt.

4.3 Optional können wir mit dem Käufer als Zahlungsart eine SEPA-Basislastschrift (ggf. SEPA-Firmenlastschrift) vereinbaren. Alle weiteren Optionen werden im Lastschriftverfahren festgelegt. Der Käufer hat für ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto zu sorgen, damit die fälligen Beträge eingezogen werden können. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift

entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.

4.4 Der Käufer kommt ohne Weiteres nach Ablauf des Zahlungszieles in Verzug. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang der Zahlung.

4.5 Etwa bewilligte Rabatte, Skonti oder Frachtergütungen entfallen bei Zahlungsverzug des Käufers (einschließlich Zahlungsverzug aus anderen Lieferverhältnissen). Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

4.6 Gegen unsere Forderungen kann der Käufer nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer außerdem nur geltend machen, wenn es auf Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

4.7 Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

5. Lieferung, Lieferfristen und -termine

5.1 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer, insbesondere richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht vertragsgemäße bzw. nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.

5.2 Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Erstellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.

5.3 Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne uns Verschulden nicht rechtzeitig abgedesent werden kann.

5.4 Im Falle des Lieferverzugs kann uns der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Schadensersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach Abschnitt XI dieser Bedingungen.

5.5 Die Lieferung erfolgt ab unserem Lager in Hennigsdorf. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort verbracht. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung, Anzahl der Lieferungen) selbst zu bestimmen. Das Material wird unverpackt und nicht gegenrost geschützt geliefert; falls handelsüblich oder bestellt, liefern wir auch verpackt.

5.6 Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss innerhalb von spätestens 3 Arbeitstagen abgeholt werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen einzulagern und die Lagerkosten zu berechnen. Nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen sind wir darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, 15% des Nettolieferpreises als Entschädigung zu fordern. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Schadens bleibt uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.7 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussparungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen), Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben.

5.8 Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 9 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen beschränkt.

6. Rücknahme von Liefergegenständen

6.1 Materialien können nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zurückgenommen werden, längstens jedoch innerhalb von 3 Monaten ab Lieferung. Voraussetzung einer Warenrücknahme ist in jedem Fall, dass sich der Liefergegenstand noch in einem einwandfreien und für den Weiterverkauf zuzügigen Zustand befindet.

6.2 Sonderanfertigungen, bearbeitetes Material und Waren, die nicht bei uns gekauft wurden, werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

6.3 Für unseren Aufwand bei der Warenrücknahme verrechnen wir 20 % des Warenwertes, jedoch mindestens 40,00 EUR. Die Weitergabe zusätzlicher Lieferantenanzüge bleibt vorbehalten. Anfallende Kosten für Rücktransporte und Entsorgung werden effektiv verrechnet

6.4 Die Rücknahme von Waren im Wert von unter 40,00 EUR brutto wird nicht gutgeschrieben.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen (Kontokorrentvorbehalt). Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Als unsere Forderungen gelten auch die an uns abgetretenen Forderungen der mit uns verbundenen Gesellschaften.

7.2 Der Käufer darf die Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern. Zu anderen Verfügungen über Vorbehaltware ist er nicht berechtigt. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere Eigentumsübergang auf den Endkunden, Versicherungsfall, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 7.5 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die Abtretung wird von uns angenommen.

7.3 Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist - können wir von ihm verlangen, die Abtretung offenzulegen und uns die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.

7.4 Bei vertragswidrigen Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Vorbehaltware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen. Hierzu haben wir das Recht, nach vorheriger Ankündigung den Betrieb des Käufers zu betreten und die gelieferte Ware an uns zu nehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

7.5 Eine Verarbeitung oder Umwidmung der Vorbehaltware durch den Käufer wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltware.

Wird die Vorbehaltware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.

Wird die Vorbehaltware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Käufer und wir uns bereits jetzt einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Käufer für uns verwahren.

7.6 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

8. Güten, Maße und Gewichte

8.1 Güten und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Beschaffenheitsangaben, Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.

8.2 Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach Norm ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverriegelung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

8.3 Bei Lieferung von Mustern und Proben gelten ihre Eigenschaften und Beschaffenheiten nicht als garantiert, es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

9. Mängelrüge und Gewährleistung

9.1 Mängelansprüche gegen uns setzen die Erfüllung der dem Käufer aus § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Anzeigepflichten voraus. Der Käufer hat insbesondere die Obliegenheit, die für die jeweilige Verwendung maßgeblichen äußeren und inneren Eigenschaften der Ware unverzüglich nach Ablieferung zu überprüfen und uns Mängel der Ware unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfbescheinigung oder ein sonstiges Materialzertifikat mitgeliefert wurde.

9.2 Soweit es der Käufer im Falle eines Einbaus oder Anbringens der Ware unerlässt, die hierfür maßgeblichen äußeren und inneren Eigenschaften vor dem Einbau bzw. vor dem Anbringen zu überprüfen, handelt er grob fahrlässig i.S.v. §§ 439 Abs. 3, 442 Abs. 1 S.2 BGB. In diesem Fall kommen Mängelrechte des Käufers in Bezug auf diese Eigenschaften nur in Betracht, wenn der betreffende Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde.

9.3 Erweisen sich unsere Lieferungen oder Leistungen als mangelhaft, und hat der Käufer seine Obliegenheiten zur Überprüfung der Ware rechtzeitig erfüllt, so sind wir verpflichtet, die Mängel nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir. Dabei weisen wir darauf hin, dass erforderliche Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache („Aus- und Einbaukosten“) nur solche sind, die den Aus- und Einbau bzw. das Anbringen identischer Produkte betreffen, auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden sind und uns vom Käufer durch Vorlage geeigneter Belege in Textform nachgewiesen werden. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, übernehmen wir nicht.

9.4 Soweit die vom Käufer für die Nacherfüllung geltend gemachten Aufwendungen im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswürdigkeit, unverhältnismäßig sind, sind wir berechtigt, den Ersatz dieser Aufwendungen zu verweigern. Eine Unverhältnismäßigkeit liegt vor, soweit die geltend gemachten Aufwendungen, insbesondere für Aus- und Einbaukosten, 150 % des abgerechneten Warenwertes oder 200% des mangelbedingten Minderwerts der Ware übersteigen.

9.5 Keine Ersatzpflicht besteht für Kosten des Käufers für die Selbstbeseitigung eines Mangels, ohne dass hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Dasselbe gilt für Aus- und Einbaukosten, soweit die von uns gelieferte Ware zum Zeitpunkt des Einbaus in ihrer ursprünglichen Sacheigenschaft nicht mehr vorhanden war oder aus der gelieferten Ware vor dem Einbau ein neues Produkt hergestellt wurde.

9.6 Wir sind dazu berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

9.7 Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Käufer den Kaufpreis herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Daneben kann der Käufer Schadensersatz nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt 10 Schadenersatz verlangen. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.

9.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt - außer bei Arglist und vorbehaltlich von Ziff. 9.5 zwölf Monate, gerechnet ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

10. Schadenersatz

10.1 Für eine von uns zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge geben und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglichen, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart wurde. Für alle übrigen Pflichtverletzungen haften wir nur, wenn ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

10.2 Soweit uns kein vorzásätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.

10.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.4 Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche gegen uns auf Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

10.5 Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziffer 10.1 bis 10.3 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

10.6 Die Haftungsbegrenzung dieser Ziffer 10 gilt auch gegenüber unseren Mitarbeitern.

10.7 Unsere Haftung für Mangelgeschäden ist ausgeschlossen.

11. Auskünfte und technische Beratung

Unsere Auskünfte und Empfehlungen erfolgen unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, wir haben uns ausdrücklich und schriftlich zur Erteilung von Auskünften und Empfehlungen verpflichtet. Ob ein Produkt auch für die speziellen Anwendungsfälle des Käufers geeignet ist, hat der Käufer in eigenen Testreihen zu untersuchen. Unsere Auskünfte und Informationen stellen keine Beschaffenheitszusage für unsere Produkte dar.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

12.1 Erfüllungsort sowohl für unsere eigenen als auch für die Verpflichtungen des Käufers ist unser Sitz, soweit nichts anderes bestimmt ist oder sich aus der Natur der Verpflichtung ein anderer Erfüllungsort ergibt.

12.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das deutsche unvereinheitlichte Recht insbesondere des BGB/HGB. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

12.3 Als Gerichtsstand gilt unser Sitz als vereinbart. Wir sind darüber hinaus berechtigt an dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.

12.4 Die nach diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abgeschlossenen Verträge bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in allen übrigen Teilen für den Käufer verbindlich.

Stand: Oktober 2018